

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 822. Sitzung am 21. Januar 2026

zur Überprüfung der Angemessenheit der psychotherapeutischen Vergütung mit Wirkung zum 21. Januar 2026

Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

Der Bewertungsausschuss prüft derzeit die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179 EBM und die Bewertungen des Abschnitts 35.2 EBM für das Jahr 2026 auf Grundlage der Ergebnisse der Sonderauswertung der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich für das Jahr 2023.

Eine Beschlussfassung hierzu erfolgt durch den Bewertungsausschuss in der Sitzung am 11. März 2026. Es ist eine Entscheidung mit Wirkung zum 1. April 2026 angestrebt.

Protokollnotiz:

Eine Anpassung der Bewertung der Strukturzuschläge nach den GOP 35571, 35572 und 35573 aufgrund der Anpassung des MFA-Tarifvertrags zum 1. Januar 2026 ist von diesem Beschluss nicht berührt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 822. Sitzung am 21. Januar 2026 zur Überprüfung der Angemessenheit der psychotherapeutischen Vergütung mit Wirkung zum 21. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Nach § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss wird anhand der vorliegenden Daten die Angemessenheit der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen gemäß § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2026 prüfen.

Anlass ist die Veröffentlichung einer neuen Kostenstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes zur Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich für das Jahr 2023. Die Kostenstrukturerhebung wurde am 24. Juli 2025 veröffentlicht. Danach wurde vom Institut des Bewertungsausschusses die für die Überprüfung der psychotherapeutischen Vergütungen erforderliche Sonderauswertung bei der Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes in Auftrag gegeben, mit der die notwendigen Detailangaben zu Honorarumsätzen und Betriebsausgaben ermittelt werden konnten. Die Ergebnisse der erforderlichen Sonderauswertung lagen allerdings erst am 22. Dezember 2025 vor.

Mit der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner Sitzung am 11. März 2026 ist eine Entscheidung mit Wirkung zum 1. April 2026 angestrebt.

Eine mögliche Anpassung der Bewertung der Strukturzuschläge des Abschnitts 35.2.3.1 für Personalkosten kann bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2026 erfolgen.

3. Inkrafttreten

Der Überprüfungsbeschluss tritt zum 21. Januar 2026 in Kraft.